

KUNDMACHUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR VORARLBERG

Verordnung über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Vorarlberg

Promulgationsklausel: Auf Grund der §§ 84 Abs. 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idgF wird die Einrichtung eines kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes in Vorarlberg wie folgt verordnet:

§ 1 Allgemeines und Begriffsdefinition

- (1) Festgehalten wird, dass personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher oder weiblicher Form ausgeführt sind, für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten.
- (2) Ein § 2-Vertragsarzt für Allgemeinmedizin ist ein Arzt für Allgemeinmedizin, der in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Vorarlberger Gebietskrankenkasse steht.
- (3) Diese Verordnung regelt die Einrichtung eines kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes in Vorarlberg. Ziel des kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes ist die Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung an Wochenenden und Feiertagen in Vorarlberg.
- (4) Im Hinblick auf die Einrichtung des kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienstes in Vorarlberg ist zu unterscheiden zwischen
 - a) dem kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst, der die Sprengel Bregenzerwald (ganzjährig) und Lech/Zürs (im Zeitraum vom 01.12 bis zum 30.04) umfasst, und
 - b) dem kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst, der alle weiteren Sprengel umfasst.

§ 2 Dienstzeiten

- (1) Wochenend- und Feiertagsdienst in den Sprengeln Bregenzerwald (ganzjährig) und Lech/Zürs (im Zeitraum vom 01.12. bis zum 30.04):

Der von der Ärztekammer für Vorarlberg eingerichtete Wochenendbereitschaftsdienst beginnt am Samstag um 7 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7 Uhr. Der Feiertagsbereitschaftsdienst beginnt um 19 Uhr des Vortages und endet an dem auf den Feiertag/die Feiertage folgenden Werktag um 7 Uhr.

Der 24.12. sowie der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

- (2) Wochenend- und Feiertagsdienst in allen Sprengeln (mit Ausnahme der Sprengel Bregenzerwald (ganzjährig) und Lech/Zürs (im Zeitraum 01.12. bis zum 30.04.)):
Der von der Ärztekammer für Vorarlberg eingerichtete Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst beginnt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr (Ausnahme Kleinwalsertal, hier beginnt der Dienst um 8 Uhr) und endet um 19 Uhr. Der 24.12. sowie der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

§ 3 Dienstort

Wochenend- und Feiertagsdienst: Als Dienstort gilt der Ordinationssitz des jeweils zum Dienst eingeteilten § 2-Vertragsarztes für Allgemeinmedizin respektive ein Aufenthaltsort, der eine Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Dienstsprengel garantiert.

§ 4 Sprengelteilung und Vorgehen bei Sprengeländerung

- (1) Die Wochenend- und Feiertagsdienste sind sprengelweise einzurichten. Die derzeit gültige Sprengelteilung ist im Anhang A angeführt.
- (2) Für die Durchführung der Dienste sind die im jeweiligen Sprengel niedergelassenen § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin verantwortlich.
- (3) Die Festlegung und Abänderung der Sprengel erfolgt mittels Änderung des Anhang A dieser Verordnung durch Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg.

§ 5 Teilnahme am kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst

Jeder im Sprengel niedergelassene § 2-Vertragsarzt für Allgemeinmedizin ist zur Teilnahme an den Wochenend- und Feiertagsdiensten verpflichtet. Die zum Dienst eingeteilten § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin können sich von anderen, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten für Allgemeinmedizin vertreten lassen.

§ 6 Einteilung zum kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst

- (1) Die Einteilung der diensthabenden Ärzte ist Aufgabe der Ärztekammer für Vorarlberg. Um den Wünschen der diensthabenden Vertragsärzte bestmöglich entsprechen zu können, gibt es vorarlbergweit Ärzte (sog. Dienstenteiler), die im jeweiligen Bereitschaftsdienstsprengel die Dienste nach Absprache mit ihren Kollegen einvernehmlich einteilen. Sofern es zu keiner einvernehmlichen Dienstenteilung kommt, wird der Dienst alphabetisch seitens der Ärztekammer für Vorarlberg eingeteilt.
- (2) Bei Job-Sharing Praxen, Übergabepraxen, Praxen mit angestellten Ärzten und Gruppenpraxen haben die Ärzte die Bereitschaftsdienstverpflichtungen der (geteilten) Stelle bzw. Gruppenpraxisstelle gemeinsam zu erfüllen, wobei sich bei erweiterten Job-Sharing-Praxen und

bei Praxen mit angestellten Ärzten die Bereitschaftsdienstverpflichtungen um das Ausmaß der vereinbarten Versorgungskapazitätsausweitung erhöhen; gleiches gilt für Gruppenpraxen, die aus mehr als einer Kassenstelle bestehen. Die Aufteilung der gemeinsamen Bereitschaftsdienste obliegt der internen Aufteilung dieser Ärzte.

§ 7 Honorierung

Die Honorierung für die im kassenärztlichen Wochenend- und Feiertagsdienst erbrachten Leistungen erfolgt gemäß den Honorarordnungen der jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8. Kundmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung samt dem Anhang A ist gem. § 195a Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idGF im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter <https://www.arztinvorarlberg.at> allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.
- (2) Die Verordnung samt Anhang A tritt gem. § 195a Abs. 3 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idGF mit 01.10.2019 in Kraft.

Anhang A: Sprengeleinteilung

Sprengelteilung

Sprengel:

- Bregenz
- Lauterach, Hard, Fußsach, Höchst, Gaißau
- Leiblachtal (Hörbranz, Lochau, Hohenweiler, Eichenberg, Möggers)
- Hofsteig (Kennelbach, Wolfurt, Schwarzach, Bildstein)
- Vorderer Bregenzerwald (Doren, Sulzberg, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgfall)
- Mittl. Bregenzerwald (Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg, Müselbach) und Alberschwende sowie Buch
- Hinterer Bregenzerwald (Bezau, Reuthe, Bizau, Mellau, Schnepfau, Au, Schoppernau, Schröcken, Warth) ohne Damüls
- Dornbirn
- Lustenau
- Hohenems
- Feldkirch
- Kuppenbergregion (Altach, Götzis, Koblach, Mäder)
- Rankweil/Vorderland (Fraxern, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser)
- Walgau West (Frastanz, Göfis, Satteins, Schlins, Röns, Schnifis, Düns, Dünserberg)
- Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg Nüziders, Stallehr
- Blumenegg/Nenzing (Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg, Nenzing)
- Großes Walsertal (Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag) und Damüls
- Montafon (St. Gallenkirch, Gaschurn, Bartholomäberg, St. Anton im Montafon, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans, Partenen, Lorüns)
- Klostertal (Innerbraz, Klösterle, Dalaas, Wald am Arlberg, Stuben, Langen am Arlberg)
- Lech/Zürs
- Kleines Walsertal (Riezlern, Mittelberg, Hirschegg)